STADT WEGBERG

BEBAUUNGSPLAN NR.14/I M.1:1000

GEWERBEGEBIET

0 10 20 30 40 50m

FESTSETZUNGEN

Gewerbegebiete	GE
Gliederung der Gewerbegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Bedürfnissen und Eigenschaften	
●Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
Nutzungszone-A	A
Nutzungszone-B	B
Nutzungszone-C	C
Mischgebiete	MI
Zahl der Vollgeschosse (Höchst-Mindestgrenze) z.B. II	II
Grundflächenzahl	0,4
Geschossflächenzahl z.B. 1,0	(1,0)
Baugrenze	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
▪Straßenverkehrsflächen / Straßenbegrenzungslinien	
Öffentliche Parkflächen	P
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen	
Mit Leitungsrechten zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	
+Nicht überbaubare Grundstücksflächen	
Flächen für die Forstwirtschaft	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

●Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImschG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.

Nach § 1(6) 2 BauNVO sind Nutzungen gemäß § 8(3) BauNVO allgemein zulässig.

Nach § 1(5) BauNVO sind Nutzungen gemäß § 8(2) 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Nach § 1(5) BauNVO sind Nutzungen gemäß § 8(2) 1 und 3 nicht zulässig.

+Nicht überbaubare Grundstücksflächen auf denen Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen die im Bauwich oder in den Abstandsflächen zul. sind oder zugelassen werden können; sowie Bepflanzungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,60m über OK. Straßenkrone zulässig.

-Gemäß §8(4) BauNVO wird das Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert in die Nutzungszone A, B und C. Folgende Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.1974 MBl.NW S.992/SMBl.NW 280-zuletzt geändert am 02.11.1977-III B1-8804.25 (III-21/77)- sind in den einzelnen Nutzungszonen zulässig Nutzungszone A Abstandsklasse IX 194 bis 211

Nutzungszone B Abstandsklasse VII 163 bis 166 / 169 bis 193

Nutzungszone C Abstandsklasse VI 97 bis 100 / 105 bis 108 / 112 bis 114 / 123 / 124 / 127 / 133 / 135 / 136 / 141 bis 143 / 150 / 155 bis 160 / 162

X Ausnahmemöglichkeiten nach § 31(1) BBauG. In den Zonen A und B des Gewerbegebietes sind auch die Anlagen der Zone B und C ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis der immissionsmäßigen Unbedenklichkeit erbracht wird. Die Betriebsarten zu den vorbenannten Nrn. der Abstandsliste sind nebenstehend aufgeführt.

BEGRÜNDUNG

Kostenschätzungen: Bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen entstehen der Stadt Wegberg Kosten in voraussichtlicher Höhe von ca. 2,1 Million DM.

Bodenordnende Maßnahmen: Eine Umlegung gemäß § 45 ff. BBauG wird erforderlich.

ÜBERSICHT M.1:10.000

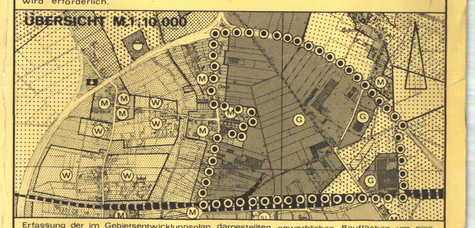

Erfassung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen um eine langfristige Wirtschaftsplanung, auch zur Sicherung der Arbeitsplätze zu gewährleisten. Erschließung eines Gewerbegebietes bei geordneter Ver- und Entsorgung. Bereitstellung von Bauflächen für erforderl. Betriebsverlagerungen aus den Ortslagen, zur Verbesserung des Wohn-Freizeitwertes in den Ortslagen. Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten bereits vorhandener Betriebe in geordneter Form. Bereitstellung von Bauflächen für dringend notwendige Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage. Gliederung der gewerbl. Bauflächen zur Gewährleistung störungsfreier Entwicklung der dort vorhandenen u. anzusiedelnden Gewerbebetriebe bei Wahrung gesunder Arbeitsverhältnisse im Gewerbegebiet selbst u. gesunder Wohnverhältnisse in den angrenzenden Wohngebieten. Sicherst. lärmimmissionsgeschützten Wohnens durch Lärmschutzmaßn. zwischen Wohn- und Gewerbegebiet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2(1) des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256) wurde durch Beschluß des Rates der Stadt Wegberg am 29.11.1979 beschlossen.

Wegberg, den 22.4.1980
Bürgermeister: Ratsmitglied: Schriftführer: Der Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256) in der Zeit vom 09.05.1980 bis einschließlich 10.06.1980 öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den 16.06.1980
Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256) vom Rat der Stadt Wegberg am 17.12.1980 als Satzung beschlossen worden.

Wegberg, den 21.11.1980
Bürgermeister: Ratsmitglied: Schriftführer:

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256) mit Verfügung vom 06. April 1981 genehmigt worden.

Köln, den 06. April 1981
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I.S. 2256) ist am 30.10.1981 erfolgt.

Wegberg, den 1.10.81
Der Stadtdirektor

Änderungen:

Prof. Dr. Ing. A.C. Boettger Architekt BDA AK NW00983
Dipl. Ing. Robert Riehl Architekt AK NW 07231

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG AACHEN

MUMMERN UND BETRIEBSARTEN GEMÄSS ABSTANDSLISTE

97 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
98 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinen,ausgenommen und Terrazzowaren
99 Anlagen zur Herstellung von Betonrohrtürmen
100 Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
105 Gewerbe/Arbeitsräumen für Fernsehzwecken
106 Prüfstände
107 Anlagen zur Prüfzeichenprüfeinrichtungen, Grahobelhereien
108 Anlagen zur Herstellung von Bürsten, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
112 Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
113 Maschinenfabriken (Großbetriebe)
114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
123 Lackierbetrieb
126 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffwaren
133 Säge-, Furnier- und Schälwerke
135 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzhäusern
136 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
140 Kehrmaschinenfabriken
141 Rotationsdruckereien
142 Buchdruckereien
143 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleicherein, Färbereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
150 Lebensmittelfabriken für Getreideprodukte
155 Getreidestärkefabriken
156 Anlagen zur Herstellung von Stückgutmischfog oder mit Umschlag von losem Gütern
157 Zerkaufsgroßbetrieben
158 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
159 Anlagen zur Herstellung von Futtermittelbetriebe
160 Speichenbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagerplätzen, Autohöfe
162 Betriebsteile der Möbelfabr.
163 Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Einsatzstoffen
164 Umspannwerke mit Kapazität über 110 KV Umspannung
165 Spinnereien
166 Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
169 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170 Großbäckereien
171 Gefrierfleischfabriken
172 Milchverwertungsanlagen
173 Molkereibetriebe
174 Großschlächter
175 Großbetriebe und große chemische Reinigungsanlagen
176 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
177 Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
179 Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gießerei)
180 Anlagen zur Herstellung von Schreibwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln aus Holz und Polstern aus Holz und sonstigen Hölzern außer Polstergestellen und Polstermöbeln
182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183 Tischlereien und Schreinereien
184 Anlagen zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
187 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
188 Bauhöfe
189 Bauschlossereien
190 Autolackierereien
191 Gerüstbaubetriebe
192 Anlagen zur Herstellung auf eigener Fahrzeugwerfung
193 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
194 Fernseh- und Rundfunkgeräte-, feinmechanische Betriebe, Tastfunk- und Telegrafengerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
196 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffwaren in geschlossenen Hallen
197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
199 Anlagen zur Herstellung von Kosmetika
200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
201 Vulkanisierbetriebe
202 Anlagen zur Herstellung von Rotationsdruck
203 Tapetendruckereien
204 Anlagen zur Herstellung von Reißpressstoffen, Industriewaste, Putzwolle und Hutstoffen
205 Kleiderfabriken
206 Herstellung von Essig und Senf
207 Anlagen zur Herstellung von Beton mit Gebläse
208 Silikonn-, Wasche- und Kernerzfabriken
209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
210 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffwaren in geschlossenen Hallen
211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

Ergänzt und bescheinigt auf Grund des Ratsbeschlusses vom 11.11.1980 und der Verfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 7.04.1981 Az.: 35.2.12 - 5801 - 2158,81

zu 2 und 5 — neue gültige Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
ungültige Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
zu 3 — neue gültige Baugrenze
ungültige Baugrenze

Wegberg, den 18. August 1981
Der Stadtdirektor
(Sieben)

Änderungen aufgrund von Anregungen und Bedenken, denen gemäß Ratsbeschluß vom 11.11.1980 stattgegeben wurde:

1. Kennzeichnung des Auebereiches als Hinweis zum Planinhalt
2. Änderung der Nutzungsgrenze entsprechend dem heutigen Nutzungsstand.
3. Änderung der Baugrenze parallel zum Siemensweg in ca. 30,00 m
4. Die Traufhöhe für Lagerhäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude wird auf maximal 14,00 m festgesetzt.
5. Änderung der Nutzungsgrenze im Bereich Parzelle
6. Ergänzung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Betriebsarten

Bereich, bei dessen Bebauung insbesondere im Grenzbereich besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind